Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2024/3/26 23Rs63/23w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.2024

Norm

ZPO §41
RAT §22
RAT TP1

1. ZPO § 41 heute
2. ZPO § 41 gültig ab 01.03.1919 zuletzt geändert durch StGBl.Nr. 95/1919

Rechtssatz

Die erstmalige Anzeige eines Vertretungsverhältnisses samt Antrag auf elektronische Akteneinsicht einer bis dahin nicht qualifiziert vertretenen Partei ist in der Regel nach TP 1 RATG ersatzfähig, sofern keine Verpflichtung zur Verbindung mit einem anderen Schriftsatz bestand.

Entscheidungstexte

- 23 Rs 63/23w
  Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 26.03.2024 23 Rs 63/23w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2024:RI0100218

Im RIS seit

21.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at